

Gaskonzessionsvertrag

Zwischen der

Stadt Rottweil, vertreten durch Bürgermeister Dr. Christian Ruf,
Altes Rathaus, Hauptstraße 21 – 23, 78628 Rottweil

- nachstehend - **Stadt** - genannt -

und der

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG, vertreten durch Geschäftsführer
Herrn Christoph Ranzinger,
In der Au 5, 78628 Rottweil

- nachstehend - **ENRW** - genannt -

- nachstehend gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

wird nachfolgender Gaskonzessionsvertrag geschlossen:

Präambel

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung sowie der Gewerbe- und Industriekunden im Konzessionsgebiet (§ 2) mit Gas. Die Vertragspartner werden in Verfolgung dieser Ziele vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

Inhalt

1. Kapitel Begriffsbestimmungen und Konzessionsgebiet

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Konzessionsgebiet

2. Kapitel Allgemeine Versorgung

§ 3 Betriebs- und Anschlusspflichten der ENRW

§ 4 Herstellungs-, Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten, Energiekonzept

3. Kapitel Wegenutzung

§ 5 Wegenutzungsrechte

§ 6 Bau und Betrieb von Gasversorgungsanlagen

§ 7 Folgepflichten und Folgekosten

§ 8 Haftung

§ 9 Stillgelegte Anlagen

4. Kapitel Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 10 Konzessionsabgaben

§ 11 Abrechnung

§ 12 Kommunalrabatt

5. Kapitel Endschaftsbestimmungen

§ 13 Übertragung der Gasversorgungsanlagen

§ 14 Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken der ENRW

§ 15 Übernahmeentgelt

§ 16 Entflechtungskosten

§ 17 Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen

6. Kapitel Laufzeit

§ 18 Laufzeit, Kündigung

7. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

§ 20 Übertragung von Rechten und Pflichten, Eigentum an den örtlichen Gasversorgungsanlagen

§ 21 Gerichtsstand

§ 22 Schriftform, Anpassung, Gebühren

1. Kapitel

Begriffsbestimmungen und Konzessionsgebiet

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages sind:

1. Gasversorgungsanlagen:

Anlagen, die der Versorgung mit Gas dienen, insbesondere ober- und unterirdische Leitungen, Gashochdruckanlagen, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung (Steuerungsanlagen), Datenleitungen und Zubehör, zusammen im Folgenden „Gasversorgungsanlagen“ genannt.

2. Örtliche Gasversorgungsanlagen:

- a) Gasversorgungsanlagen, die innerhalb des Konzessionsgebietes liegen und zumindest auch innerhalb des Konzessionsgebietes der Gasversorgung dienen sowie
- b) Gasversorgungsanlagen, die außerhalb des Konzessionsgebietes liegen, aber der Gasversorgung ausschließlich oder überwiegend innerhalb des Konzessionsgebietes dienen,

soweit sie im Eigentum bzw. Miteigentum der ENRW stehen, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden.

3. Öffentliche Verkehrswege:

- a) Straßen, Wege, Plätze und Brücken, die im Sinne des Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sowie
- b) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, die im Sinne des Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen, sowie
- c) Öffentliche Verkehrswege (Straßen, Wege), auf denen tatsächlich der öffentliche Verkehr eröffnet ist,

soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

4. Sonstige Grundstücke:

Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrswege darstellen, soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

5. Gasnetz der allgemeinen Versorgung:

Gasversorgungsnetz, das der Verteilung von Gas an Dritte dient und von der Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offensteht.

§ 2

Konzessionsgebiet

- (1) Dieser Konzessionsvertrag gilt für die Gemarkungen der Stadt Rottweil und ihrer Stadtteile.
- (2) Sofern künftig Gebiete in das Stadtgebiet eingemeindet werden, wachsen diese grundsätzlich dem Konzessionsgebiet zu.
- (3) Sofern für eingemeindete Gebiete indes Gaskonzessionsverträge oder sonstige Verträge mit Dritten bestehen, die einer Erweiterung des Konzessionsgebiets nach Abs. (2) zunächst entgegenstehen, wird die Stadt diese Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden. Erst nach deren Beendigung wachsen die eingemeindeten Gebiete dann dem Konzessionsgebiet zu.

2. Kapitel

Allgemeine Versorgung

§ 3

Betriebs- und Anschlusspflichten der ENRW

- (1) Die ENRW verpflichtet sich, gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung diskriminierungsfrei zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die ENRW verpflichtet sich, das Netz mit ausreichendem Druck ununterbrochen zu betreiben, die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Zustimmung der Stadt den Betrieb nicht einzustellen. Betriebsunterbrechungen infolge von Störungen oder Wartungsarbeiten sind hiervon ausgenommen. Das gilt nicht, falls Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.
- (3) Die ENRW darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs ohne Zustimmung der Stadt unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die ENRW den Kunden sowie der Stadt rechtzeitig in geeigneter Weise vorher bekannt. Die ENRW wird bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- (4) Sollte die ENRW durch höhere Gewalt, Krieg, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Verteilung von Gas gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zum Betrieb des Netzes, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
- (5) Die ENRW verpflichtet sich, an das örtliche Gasversorgungsnetz alle Letztverbraucher von Gas sowie Erzeugungsanlagen gemäß den rechtlichen Vorgaben bedarfsgerecht

anzuschließen, es sei denn, der ENRW wäre dies gemäß den Bestimmungen des EnWG nicht zumutbar.

- (6) Die die ENRW als Netzbetreiberin betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt und es obliegt der ENRW in eigener Verantwortung, diese gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.

§ 4

Herstellungs-, Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten, Energiekonzept

- (1) Die ENRW verpflichtet sich auf eigene Kosten, die örtlichen Gasversorgungsanlagen herzustellen, zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen und wirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung oder im öffentlichen Interesse zur Sicherstellung einer langfristig sicheren öffentlichen Versorgung im Konzessionsgebiet mit Gas erforderlich ist.
- (2) Für den Fall, dass die Stadt ein örtliches Konzept zur Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird die ENRW sie dabei im Rahmen des Aufgabenbereichs als Netzbetreiberin, soweit rechtlich zulässig, nach ihren Möglichkeiten unentgeltlich unterstützen.

3. Kapitel

Wegenutzung

§ 5

Wegenutzungsrechte

- (1) Die Stadt räumt der ENRW im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung, zur Unterhaltung, zur Sanierung, zur Erneuerung und zum Betrieb von örtlichen Gasversorgungsanlagen zu benutzen, wobei grundsätzlich die Gasversorgungsanlagen in den Straßen verlegt werden. In Ausnahmefällen können Gasversorgungsanlagen mit Zustimmung der Stadt auch in Gehwegen verlegt werden.

Die Wegenutzungsrechte gelten nur soweit und solange der Gemeingebruch nicht oder nur vorübergehend beeinträchtigt wird.

- (2) Sonstige Grundstücke darf die ENRW im Rahmen der durch § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.
- (3) Die Stadt kann der ENRW gegen Zahlung eines angemessenen Nutzungsentgelts die Verlegung von Durchgangsleitungen in öffentlichen Verkehrswegen und sonstigen Grundstücken gestatten, wenn die ENRW andere Weiterverteiler beliefert oder für den Zweck einer eigenen Versorgung außerhalb des Konzessionsgebietes.
- (4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) und Abs. (3) grundsätzlich erhalten, soweit dem nicht städtische Interessen entgegenstehen. Die Regelungen gem. § 7 finden Anwendung.
- (5) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen städtischen Grundstücken wird die Stadt die ENRW rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der ENRW zu ihren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bereitstellung und Eintragung der Dienstbarkeit trägt die ENRW.
Die ENRW überlässt der Stadt ein Verzeichnis über alle in Anspruch genommenen Grundstücke und schreibt dieses Verzeichnis kontinuierlich fort und überlässt der Stadt das aktuelle Verzeichnis jeweils auf Anforderung.
- (6) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die ENRW dabei, dass ihr ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt auf Verlangen der ENRW die Zustimmung erteilen.
- (7) Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Gasversorgungsanlagen zu gestatten hat, stellt die Stadt auf Verlangen der ENRW einen entsprechenden Antrag, soweit dies erforderlich ist.

- (8) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die im Rahmen dieses Wegenutzungsrechtes betriebenen und/oder errichteten Gasversorgungsanlagen nicht zu den Bestandteilen der jeweiligen Grundstücke gehören, also sogenannte Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 6

Bau und Betrieb von Gasversorgungsanlagen

- (1) Versorgungsanlagen in städtischen Grundstücken sind von der ENRW im Einvernehmen mit der Stadt so zu planen, dass der Hauptzweck, dem das Grundstück dient, möglichst wenig beeinträchtigt wird.
Die ENRW und die Stadt werden im Übrigen bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Die ENRW wird bei der Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und für ihre Bürger möglichst gering sind.
- (2) Die Ordnungsprinzipien der Stadt bei der Belegung von öffentlichen Verkehrswegen werden von der ENRW beachtet (Grundsatz: Gasleitungen werden in Straßen verlegt; Kabel, Telekom in Gehwegen). Wenn im Zuge der Erneuerung oder der Erweiterung von Gasversorgungsanlagen andere Medien mitverlegt werden (Leerrohre, Stromkabel, TK, etc.) und kein Gehweg vorhanden ist, wird die Lage mit der Stadt abgestimmt. Die Verlegung von Leerrohren ist ebenfalls mit der Stadt abzustimmen.
- (3) Die ENRW errichtet die Gasversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet nach den aktuell anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie wird die Gasversorgungsanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen. Über besondere Anforderungen der Stadt wird sich die ENRW mit der Stadt abstimmen. Die ENRW gestattet der Stadt die Mitverlegung von Leerrohren bei der Verlegung von Gasleitungen, dadurch entstehende Kosten werden verursachungsgerecht getragen. Die ENRW ist zu einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt und gegebenenfalls anderen Eigentümern und Betreibern von Kommunikationsnetzen bereit, insbesondere für die Errichtung eines flächendeckenden Leerrohrnetzes.

- (4) Die ENRW wird die Stadt so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Gasversorgungsanlagen informieren, dass die Stadt angemessene Zeit zu einer Stellungnahme hat. Insbesondere muss eine Baustellenkoordination (gleichzeitig anfallende Arbeiten, gemeinsame Nutzung der Straßenaufbrüche) und damit Bauzeitverkürzung erfolgen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn öffentliche oder sonstige berechnigte Interessen und/oder technische Notwendigkeiten bei der Stadt vorliegen. Ebenso wird die Stadt die ENRW rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Gasversorgungsanlagen oder deren Planung haben können. Unberührt von diesen Regelungen bleibt die Einhaltung der erforderlichen Genehmigungen seitens der Straßenverkehrsbehörde. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.
- (5) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung sowie Erneuerung bestehender Gasversorgungsanlagen einschließlich der Herstellung von Hausanschlüssen wird die ENRW die Zustimmung der Stadt (einschließlich Aufgrabungsgenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung, soweit erforderlich) einholen, soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Haus- bzw. sonstigen Anschlüssen) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Stadt unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und des ausführenden Tiefbauunternehmens sowie Vorlage eines Lageplans.
- (6) Die Stadt wird die ENRW bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Gasversorgungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Konzessionsgebiet unterstützen.
- (7) Die ENRW hat bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen zu sichern. Für die Ausführung der Arbeiten der ENRW an den öffentlichen Verkehrswegen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sind die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die aktuell anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.) zu beachten. Die ENRW verpflichtet sich, die für die ENRW tätigen Tiefbauunternehmen anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Verkehrswegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Falls die Baumaßnahmen der ENRW besondere Aufwendungen der Stadt in ih-

rem Verkehrsraum erfordern, z.B. besondere verkehrsrechtliche Anforderungen, hat die ENRW den dadurch verursachten Aufwand zu tragen.

- (8) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die ENRW die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils aktuell anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Bezüglich der Regeln der Technik verlangt die Stadt die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik, z.B. auch die „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgraben in Verkehrsflächen“ – ZTV-A-StB in der aktuell jeweils gültigen Fassung, insbesondere gelten auch die Anforderungen gem. **Anlage**. Bei Aufbrüchen in Gehwegen werden diese bis zu einer Breite von 1,50 m grundsätzlich mit einem Neubelag versehen. Für die von der ENRW ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch nach einem Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten schriftlich mitgeteilt worden ist und die Stadt nicht widersprochen hat. Die ENRW hat die Abnahme zu veranlassen, die in der Regel innerhalb eines Monats durchgeführt werden soll. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist, durch die ENRW zu beseitigen. Anderenfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme i.S.v. § 637 BGB auf Kosten der ENRW zu beseitigen.
- (9) Falls Bauarbeiten der Stadt etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Dabei gestatten sich die Stadt und die ENRW gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und der ENRW gemeinsam verursachungsgerecht getragen. Über die Aufteilung von Kosten stimmen sich Stadt und ENRW gemeinsam ab. Die Aufteilungsgrundsätze werden durch die **Anlage** konkretisiert.
- Notaufgrabungen werden der Stadt umgehend angezeigt. Nach Wiederherstellung der Flächen hat die ENRW die Abnahme zu veranlassen.

- (10) Bei Aufgrabungen, die die Stadt selbst durchführt, erkundigt sie sich über die Lage von Gasversorgungsanlagen bei der ENRW. Die ENRW ist verpflichtet, über die Lage unverzüglich Auskunft zu erteilen, soweit möglich in digitaler Form.
- (11) Die ENRW führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Gasversorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Stadt hat die Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Gasversorgungsanlagen der ENRW im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage unentgeltlich Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.
- (12) Soweit für den Bau und Betrieb der Gasversorgungsanlagen erforderlich, wird die Stadt der ENRW auf Anfrage Auskünfte aus den bei der Stadt geführten Bestandsplanwerken schriftlich oder, soweit vorhanden, in digitalisierter Form erteilen.
- (13) Die Vertragspartner ermöglichen sich gegenseitig unentgeltlich die Einsichtnahme in die jeweils geführten Bestandsplanwerke, indem sie dem jeweils anderen Vertragspartner Zugriffsrechte auf das entsprechend vorhandene System gewähren, soweit möglich und rechtlich zulässig. Eine Verpflichtung zur Einrichtung entsprechender Informationssysteme wird durch diese Regelung nicht begründet.

§ 7

Folgepflichten und Folgekosten

- (1) Die Stadt kann eine Änderung oder eine Beseitigung von Gasversorgungsanlagen, die sich in städtischen Grundstücken befinden, verlangen, sofern die Änderung bzw. Beseitigung im Interesse der Stadt liegt. Die Stadt wird die ENRW von allen Maßnahmen, die eine Änderung bzw. Beseitigung von Gasversorgungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Kosten für Änderungen bzw. Beseitigungen trägt die ENRW.
- (2) Stadt und ENRW werden dafür Sorge tragen, dass Kosten für gemeinschaftlich durchgeführte Straßenbau-, Kanalbau-, Fernmelde- und Versorgungsbaumaßnahmen (inklusive Straßenbeleuchtung) unter den beteiligten Kostenträgern durch vertragliche Ver-

einbarungen untereinander anteilig, entsprechend dem Bauumfang des einzelnen Kostenträgers gem. **Anlage**, aufgeteilt werden.

- (3) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 8

Haftung

- (1) Die ENRW haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Unterhaltung, Entfernung, Betrieb von Gasversorgungsanlagen sowie allein durch das Vorhandensein derselben entstehen. Sobald es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die ENRW nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die ENRW wird die Stadt von Ansprüchen Dritter gemäß Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung solcher Ansprüche mit der ENRW abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten bzw. Störungen in der Anschlussnutzung.

Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit der ENRW führen. Die ENRW trägt in diesen Fällen alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits.

- (2) Die Stadt haftet der ENRW für Beschädigungen ihrer Gasversorgungsanlagen nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung von beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 9

Stillgelegte Anlagen

Die Stadt kann die Beseitigung stillgelegter Gasversorgungsanlagen auf Kosten der ENRW verlangen, soweit sie ein städtisches Interesse an der Beseitigung hat.

4. Kapitel Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§10 Konzessionsabgaben

- (1) Die Stadt erhält von der ENRW die jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgaben, zurzeit gem. § 48 EnWG i.V.m. der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).
- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher so sind von der ENRW für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie die ENRW in vergleichbaren Fällen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von der ENRW dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die ENRW für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weitervertellers angefallen wären.

- (3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch der ENRW zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
- (4) Die Konzessionsabgaben sind in der Höhe vereinbart, die gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1993, zuletzt geändert am 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2447) maximal zulässig sind.

Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen. Für den Zeitraum ab dem Wegfall der Begrenzung der Konzessionsabgaben bis zur einvernehmlichen Regelung gilt die Konzessionsabgabe als vereinbart, die nach S. 1 bei einer Weitergeltung der Begrenzung geschuldet wäre.

- (5) Sollten die Konzessionsabgaben oder andere vertragliche Leistungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, Entscheidungen des EuGH oder des BFH oder Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden oder aus anderen Gründen Leistungen aus diesem Ver-

trag als steuerbar gelten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) zusätzlich erhoben.

- (6) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit der ENRW geschlossen wird, sondern die Stadt einen Konzessionsvertrag mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen schließt, verpflichtet sich die ENRW nach Ablauf des Konzessionsvertrags ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehendeⁿ Wegenutzung in der Höhe der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe solange und soweit zu zahlen, wie sie das örtliche Gasversorgungsnetz in der Stadt betreibt und/oder über das Eigentum an den das örtliche Gasversorgungsnetz bildenden Anlagen verfügt.

§ 11

Abrechnung

- (1) Die ENRW rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Die ENRW hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, welche die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die ENRW hat auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben.
- (2) Die ENRW zahlt monatliche Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum 1. des Monats für den jeweils vorangegangenen Monat fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Zwölftel des Betrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

§ 12

Kommunalrabatt

- (1) Die ENRW gewährt auf den im Niederdruck (= Eingangsdruck am Zähler von weniger als 100 mbar) abgerechneten Eigenverbrauch auf den Netto-Rechnungsbetrag für den Netzzugang einen Preisnachlass in gesetzlich jeweils zulässiger Höhe, d.h. zurzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Eigengesellschaften (z.B. GmbH), wenn sie sich zu 100 % im kommunalen Eigentum befinden und nicht im Wettbewerb stehen. Soweit nach künftig geltendem Recht ein weitergehender Preisnachlass zulässig sein sollte, kommt dieser zur Anwendung.
- (2) Der Preisnachlass wird in den Rechnungen der ENRW sichtbar in Abzug gebracht.
- (3) Die ENRW gewährt Verwaltungskostenbeiträge im gesetzlich zulässigen Umfang, wenn Leistungen auf Veranlassung der ENRW durch die Stadt erbracht werden.

5. Kapitel

Endschaftsbestimmungen

§ 13

Übertragung der Gasversorgungsanlagen

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die ENRW auf Verlangen der Stadt gegen Zahlung des Übernahmeentgelts Eigentum und Besitz an den Gasversorgungsanlagen auf die Stadt zu übertragen, die für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendig sind, und, soweit rechtlich möglich, sämtliche diesbezüglichen Rechte, insbesondere schuldrechtliche und dingliche Nutzungsrechte an Grundstücken, an diese abzutreten bzw. zu übertragen; soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die ENRW der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Grundstücke, die gemäß § 1 Nr. 2 zu den örtlichen Gasversorgungsanlagen gehören, werden von dieser Bestimmung nicht erfasst.
- (2) Die Stadt tritt an Stelle der ENRW in die bestehenden Verträge mit den Kunden ein.

- (3) Die Stadt hat das Recht, ihre Rechte an einen Dritten („Übernehmer“) abzutreten. Übernehmer ist derjenige, der der ENRW von der Stadt als solcher bezeichnet wird. Es kann auch mehrere Übernehmer nebeneinander geben.

§ 14

Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken der ENRW

- (1) Soweit die zu übertragenden Gasversorgungsanlagen wesentliche Bestandteile von Grundstücken im Eigentum der ENRW darstellen, werden die ENRW und die Stadt im Übertragungsvertrag diese Gasversorgungsanlagen zu Scheinbestandteilen i.S.d. § 95 Abs. 1 BGB bestimmen. Die ENRW wird diese Gasversorgungsanlagen entsprechend § 929 S. 2 BGB auf die Stadt übertragen.
- (2) Die ENRW wird gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten der Stadt/des Übernehmers eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt/des Übernehmers, diese Gasversorgungsanlagen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

§ 15

Übernahmeentgelt

- (1) Als Übernahmeentgelt ist der objektivierte Ertragswert des örtlichen Gasversorgungsnetzes zum Übertragungszeitpunkt vereinbart. Dieser bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz (kalkulatorisches Anlagevermögen) verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer.

Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S1 in seiner jeweiligen Fassung). Er ist unter Berücksichtigung der Regulierung zu ermitteln, d.h. unter Berücksichtigung der Parameter der GasNEV und der ARegV. Synergien, gleich welcher Art, werden nicht erfasst. Sollte zum Zeitpunkt der Bewertung der zu übertragenden Gasversorgungsanlagen durch den Gesetz- oder Ordnungsgeber oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung zwingend eine abweichende Bewertungsmethode zur Ermittlung des Kaufpreises im Fall der vertraglichen Endschaft bestimmt werden,

so ist diese Bewertungsmethode für die zu übertragenden Anlagen maßgeblich. Gesetzliche Regelungen zu Gunsten der Stadt bleiben unberührt.

- (2) Der Kaufpreis für die übergehenden Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.

§ 16

Entflechtungskosten

Kosten, die für eine notwendige Netztrennung entstehen, werden im Rahmen des konzessionsabgaberechtlich Zulässigen von der ENRW gegenüber der Stadt oder dem von der Stadt benannten Übernehmer getragen.

§ 17

Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen

- (1) Die ENRW ist verpflichtet, der Stadt drei Jahre vor einem Ablauf der Vertragslaufzeit gem. § 18 (1) unaufgefordert in dem rechtlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes erforderlich sind. Die Informationen umfassen insbesondere Pläne zum Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung, ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der ENRW sowie ein Konzept zur Netztrennung. Weiterhin umfassen die Informationen die kalkulatorischen Netzdaten sowie die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens, eine Aufstellung der Netzabsatzmengen getrennt nach Kundengruppen, Schadensberichte, Strukturdaten gem. § 27 Abs. 2 GasNEV und das Konzessionsabgabenaufkommen getrennt nach Tarif- und Sonderkunden. Die vertraglichen Verpflichtungen sind unberührt von behördlichen Festlegungen z.B. gem. § 46 Abs. 2 S. 5 EnWG, gesetzlichen Regelungen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu Auskunftsansprüchen, es sei denn, dass diese vertraglichen Ansprüche der Stadt zwingend entgegenstehen. Gleichfalls unberührt bleiben etwaige weitergehende gesetzliche Auskunftsansprüche.

- (2) Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die ENRW gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

6. Kapitel

Laufzeit

§ 18

Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2039 (20 Jahre).
- (2) Ändert sich die Kontrolle über die ENRW, so hat die ENRW diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen („anzeigepflichtiger Kontrollwechsel“). Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn der städtische Anteil an der ENRW unter 51 % sinkt. Die Stadt hat in diesem Fall das Recht, binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich zu kündigen. Die Regelungen vorstehender §§ 13 ff. gelten entsprechend.

7. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke.

- (2) Bei Änderungen der gaswirtschaftlichen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen sowie bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 20

Übertragung von Rechten und Pflichten, Eigentum an den örtlichen Gasversorgungsanlagen

- (1) Die ENRW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit vorheriger Zustimmung der Stadt auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- (2) Die ENRW ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Stadt die örtlichen Gasversorgungsanlagen oder Teile davon an Dritte zu veräußern, zu verpachten, zu vermieten oder diese zu belasten.

§ 21

Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Rottweil.

§ 22

Schriftform, Anpassung, Gebühren

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Anpassung (Änderung oder Ergänzung) dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

- (2) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die für den Abschluss dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, trägt die ENRW.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Stadt und ENRW erhalten von diesem Vertrag und sämtlicher etwa noch abzuschließender Nachträge eine Ausfertigung.

Rottweil, den

Rottweil, den

Stadt Rottweil, vertreten durch
Dr. Christian Ruf,
Bürgermeister

Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG,
vertreten durch Christoph Ranzinger,
Geschäftsführer

Anlage:

- Kostenaufteilung und technische Ausführung bei Baumaßnahmen durch die Stadt Rottweil und die ENRW GmbH & Co. KG.

**Kostenaufteilung und technische Ausführung bei Baumaßnahmen durch
die Stadt Rottweil und der ENRW GmbH & Co. KG**

1. Einleitung

Um die Zusammenarbeit und die Zuständigkeiten klar zu regeln, werden in dieser Anlage zum jeweiligen Konzessions- oder Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Rottweil und der ENRW GmbH & Co. KG die notwendigen Details zur Kostenaufteilung und zu technischen Ausführungen festgelegt. Falls durch den technischen Fortschritt gesetzliche Änderungen oder regulatorische Vorgaben notwendig werden sollten, können diese Details durch die Vertragspartner im gegenseitigen Einverständnis angepasst werden.

2. Grundsatz

Bei der Beurteilung der gemeinschaftlichen oder separaten Durchführung von Baumaßnahmen wird darauf geachtet, dass die Interessen der Vertragspartner in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden.

Die Parteien erstellen für ihre Baumaßnahmen einen 5-Jahres-Plan, der jeweils jährlich zum 30. Mai fortgeschrieben wird. Auf der Grundlage dieser 5-Jahres-Pläne finden halbjährliche Baukoordinierungsgespräche der Parteien statt.

3. Kostenaufteilung

3.1 Bezuschusste und umlagefähige Maßnahmen

Bei bezuschussten und umlagefähigen Maßnahmen werden von der ENRW GmbH & Co. KG jeweils die Eigenkosten bis zur Unterkante der Tragschichten übernommen. Die Restkosten gehen zu Lasten der Stadt Rottweil.

3.2 Gemeinsame Maßnahmen der Stadt Rottweil und der ENRW GmbH & Co. KG

Bei gemeinsamen Maßnahmen erfolgt die Kostenübernahme der ENRW GmbH & Co. KG bis einschließlich des Deckenaufbaues. Zur Abgrenzung der Beteiligungsgrenze werden die Linien senkrecht über den Graben- bzw. Aushubwänden herangezogen. Überlappungsbereiche und Reststreifen werden nicht berücksichtigt. Die Kosten für diese Bereiche werden von der Stadt übernommen.

3.3 Ingenieurleistungen

Die Kosten für Planungsleistungen werden bei möglicher klarer Trennung des Aufgabenumfanges vom hierfür verantwortlichen Auftraggeber in voller Höhe übernommen. Die jeweilige Beauftragung erfolgt in getrennten Ingenieurverträgen. Ist die Trennung des Aufgabenumfanges nicht möglich, erfolgt die Beauftragung gemeinsam. Die Kostenaufteilung erfolgt dann entsprechend der anteiligen Auftragssumme.

3.4 Leistungen für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination sowie Beweissicherung

Die Kosten für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination sowie Beweissicherung werden zu gleichen Teilen zwischen den Beteiligten aufgeteilt.

3.5 Sonderkosten, Baugrunduntersuchungen, Statik, etc.

Sonderkosten für diese Sonderleistungen trägt derjenige Beteiligte, für den diese Leistungen erforderlich sind.

3.6 Altlasten

Die gesamten Kosten für die Altlastenerkundung und Altlastenbeseitigung trägt grundsätzlich der jeweilige Grundstückseigentümer. Im öffentlichen Straßenraum beteiligen sich die Parteien an den Kosten analog zu Ziff. 3.2.

3.7 Kosten für sonstige vermischte Leistungen

Bei sonstigen vermischten Leistungen, bei denen eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, erfolgt die Kostenverteilung anhand eines prozentualen Verteilungsschlüssels der Gesamtbaukosten nach den Baukostenanteilen der jeweilig Beteiligten. Dies gilt auch für Kosten durch Aufmaß und Abrechnung.

3.8 Abweichende Vereinbarungen

Abweichend von den Regelungen der Ziff. 3.1 – 3.7 sind gesonderte Vereinbarungen zur Kostenverteilung möglich. Die Vereinbarungen sind vor Beginn der Baumaßnahmen zu treffen und schriftlich zu fixieren. Ist dies nicht der Fall finden automatisch die Regelungen der Ziff. 3.1 – 3.7 Anwendung.

4. Technische Anforderungen

4.1 Allgemein

Bei der Herstellung der Gräben ist darauf zu achten, dass die Schnittführung geradlinig geplant und ausgeführt wird.

4.2 Technisches Optimierungspotential

Um die langfristigen Folgen der Eingriffe in den Straßenkörper bei der nachträglichen Verlegung oder Auswechslung von Versorgungsleitungen so gering wie möglich zu halten, haben die Vertragspartner abweichend zu den Regelungen der ZTV A-StB folgende Detaillösungen vereinbart:

Zusammenliegende Aufgrabungsflächen, die auch aus vergangenen Jahren stammen können, sind zu einer gemeinsamen Fläche zusammenzufassen. Diese Flächen werden in Abhängigkeit der Fläche der Aufgrabungsfläche wie folgt durch die ENRW GmbH & Co. KG mit neuem Belag versehen:

- Bei Aufgrabungsflächen bis zu 25 qm werden angrenzende, alte Altaufgrabungsflächen mit maximal 12,5 qm (50%) mit neuem Belag versehen.

- Bei Aufgrabungsflächen größer 25 qm werden angrenzende alte Altaufgrabungsflächen mit maximal 20% der neuen Aufgrabungsfläche zusätzlich mit neuem Belag versehen.
- Instandsetzungen der Asphaltsschichten (TS bis einschließlich DS) über Leitungsgräben haben grundsätzlich über den vollen Asphaltaufbau, und auch bei Verbleiben einer Restfahrbahnbreite ≤ 60 cm (zwischen Grabenrand und Bordstein) komplett bis zum Bordstein, zu erfolgen.

Anschlussfugen sind durch schmelzbare Fugenbänder zum Fugenschluss herzustellen (Regelbauweise). In Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Stadt können Nachschnitt und Heißverguss eingesetzt werden.